

Mehrfachverfahren/Verdeckter Folgeantrag

1. Priorität

Die Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen hat mit Priorität zu erfolgen (vgl. DA-Asyl zu "Priorität").

2. Definitionen

2.1 Mehrfachverfahren

- () Mehrfachverfahren liegen vor, wenn eine Person mehrere Asylverfahren zu mindestens phasenweise zeitgleich betreibt oder betreiben hat. Es handelt sich dabei letztlich nur um ein Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird durch den zeitlich frühesten Antrag eingeleitet. Die weiteren Anträge sind lediglich als ergänzendes Vorbringen zu betrachten.

Durch die erste unanfechtbare Entscheidung im Verfahren - gleich unter welchem Aktenzeichen - wird das Verfahren insgesamt beendet.¹

Jeder weitere, nach dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung oder der Rücknahme des Asylantrags gestellte Antrag, ist ein Folgeantrag. Werden mehrere Folgeanträge zumindest phasenweise zeitgleich betrieben, liegt ein Mehrfachverfahren im Folgeantragsverfahren vor.

So ist z.B. eine Treffermeldung (z. B. INPOL-E-Gruppen-Ausdruck, Mitteilung des LKA oder einer ABH) lediglich zu einer erfolgten ed-Behandlung in Organleihe kein Mehrfachantrag.²

¹ Auch die Erklärung der Rücknahme des Asylantrages für ein Aktenzeichen beendet das Verfahren insgesamt. (siehe auch DA-Asyl "Folge-/Wiederaufgreifensantrag").

² Es handelt sich bei der Organleihe mangels wirksamer Antragsstellung zwar nicht um ein Mehrfachverfahren, gleichwohl ist die Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 3 Z. Alternative AsylVfG hier abzulehnen, wenn der Ausländer während dieses Verfahrens unter Angabe anderer Personalien ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat.

2.2 Verdeckter Folgeantrag

Bei einem verdeckten Folgeantrag handelt es sich um einen Folgeantrag, der in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten als Erstantrag behandelt wurde.

Ein verdeckter Folgeantrag ist kein Mehrfachverfahren. Es kann aber zu einem verdeckten Folgeantrag seinerseits wieder Mehrfachverfahren geben, wenn neben ihm weitere Verfahren zumindest phasenweise zeitgleich betrieben werden oder wurden.

2.3 Urverfahren/Stammverfahren

Bei Mehrfachanträgen ist das maßgebliche Verfahren zu bestimmen, zu dem alle anderen Verfahrensteile Mehrfachverfahren sind. Im Ersterfahren wird dieses maßgebliche Verfahren als Urverfahren, im Folgeantragsverfahren als Stammverfahren bezeichnet:

Innerhalb einer Verfahrensart ist immer der zeitlich am frühesten anhängig gewordene Verfahrensteil Ur- oder Stammverfahren.

Das maßgebliche Verfahren ist für jede Verfahrensart (Erst- oder Folgeantrag) getrennt zu bestimmen, d. h. für Personen, bei denen Mehrfachanträge im Erst- und auch im Folgeverfahren vorliegen, sind sowohl ein Ur- als auch ein Stammverfahren zu bestimmen.

2.4 Aliaspersonalien

Aliaspersonalien im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom Ersterfahren abweichenden Personalangaben, die vom Antragsteller zur Täuschung im Asylverfahren eingesetzt wurden.

Anders als beim weitgefassten Aliasbegriff, der auch abweichende Personalangaben ("Andersschreibweise" des AZR) als Aliaspersonalien erfasst, sind Ab-

weichungen in den Personalangaben aufgrund von Übersetzungsfehlern, Zahlendrehern oder Namensänderung durch Heirat von dieser engeren Definition nicht erfasst. Wegen der fehlenden Täuschungsabsicht sind die Voraussetzungen für ein Mehrfachverfahren oder einen verdeckten Folgeantrag nicht erfüllt.

2.5 Zuständige Außenstelle

Grundsätzlich ist die Außenstelle mit der zeitlich letzten Antragstellung für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt auch wenn die letzte erkennungsdienstliche Behandlung (ed-Behandlung, die zur Treffermeldung führte) im Wege der Organleihe in einer anderen Außenstelle erfolgt ist.

2.6 Bearbeitende Außenstelle

Außenstelle, bei der die Bearbeitung einschließlich der Entscheidung tatsächlich erfolgt. In aller Regel ist die zuständige Außenstelle auch die bearbeitende Außenstelle.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung möglich. Eine Abgabe ist dabei in jedem Verfahrensstadium möglich. Diese ist aber in jedem Fall mit den Beteiligten (betroffene Außenstellen des Bundesamtes, Ausländerbehörden) zuvor durch einen hierzu vom Außenstellenleiter beauftragten Mitarbeiter einvernehmlich zu klären:

- Dies gilt beispielsweise für die Fälle, in denen sich der Mehrfachantragsteller nicht im Einzugsgebiet der zuständigen Außenstelle aufhält, sein Aufenthaltsort jedoch bekannt ist. Dann kann die Außenstelle des tatsächlichen Aufenthaltes die Bearbeitung übernehmen und bearbeitende Außenstelle werden.
- Weiterhin kommt eine Abgabe in Betracht, wenn eine beschleunigte Bearbeitung des Verfahrens dadurch erreicht werden kann, dass die Außenstelle

mit dem in der Bearbeitung am weitesten fortgeschrittenen Verfahrensteil oder einer passenden Herkunftsländerzuständigkeit die Bearbeitung des Verfahrens fortführt.

2.7 Federführende Außenstelle

Außenstelle, die im Bereich des zuständigen Verwaltungsgerichts für die Prozesssachbearbeitung zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich dabei grds. aus dem Urverfahren. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, für dessen Bereich die im zeitlich zuerst gestellten Asylantrag ausgesprochene räumliche Beschränkung gilt. Sämtliche in den weiteren Mehrfachanträgen ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen sind unwirksam.

3. Bearbeitung

3.1 Eingangsbearbeitung

Eine unverzügliche Bearbeitung der Treffermeldungen in den Außenstellen ist sicherzustellen. Als effizient hat sich dabei in der Vergangenheit die Bestimmung spezialisierter Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) und AVS-Mitarbeiter/innen für Mehrfachverfahren herausgestellt. In diesen Fällen ist die Akte, zu der die BKA-Erkenntnisse eingehen, im gleichen Prozessschritt an die spezialisierten MFI-Bearbeiter/innen weiterzuleiten. Die weitere Bearbeitung erfolgt dort.

Eine Ausnahme von der Bearbeitungszuständigkeit der SB-Asyl gilt, wenn sich eine Akte des Mehrfachverfahrens bei Gericht befindet. Zuständig ist dann der Referent/die Referentin. Sofern die Prüfung durch SB-Asyl eine solche Zuständigkeit ergibt, sind sämtliche Mehrfachverfahrensakten dem/der zuständigen

Ref/-in vorzulegen. Diese veranlassen die weitere Bearbeitung. In diesen Fällen ist das Bekanntwerden der Mehrfachidentität dem Gericht mitzuteilen.

Nach Eingang der Treffermeldung ist diese sofort dem/der zuständigen SB-Asyl zur Prüfung, ob ein Mehrfachverfahren oder verdeckter Folgeantrag vorliegt, vorzulegen. ASYLON-Akten sind zuvor (durch die AS, in der sich die zu migrierende ASYLON-Akte befindet) nach MARIIS zu migrieren (vollständige Papiermigration). Danach nimmt der/die SB-Asyl in den Datensätzen sämtlicher betroffenen Akten die entsprechenden Eintragungen in MARIIS vor (Einzelheiten entnehmen Sie bitte der MARIIS-Online-Hilfe zum Prozess „BKA-Erkenntnisse“). Dabei werden auch solche Aliaspersonalien aufgenommen, die keinen Bezug zum Asylverfahren haben und durch ABH oder Polizei mitgeteilt wurden, sofern sie entsprechend der engeren Definition des Aliasbegriffs unter 2.4 zur Täuschung außerhalb des Asylverfahrens benutzt wurden.

3.2 Weitere Bearbeitung von Mehrfachanträgen

Für die Bearbeitung sind alle Verfahrensteile (= Akten) heranzuziehen. Dabei wird jeder Verfahrensteil unter den Personalien weitergeführt, unter denen der Antrag zum jeweiligen Aktenzeichen gestellt wurde³.

Liegen bereits mehrere unanfechtbare Entscheidungen vor, so bleiben aus Praktikabilitätsgründen alle Entscheidungen bestehen.

Auch wenn mehrere Entscheidungen bestehen bleiben, ist nur die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung verfahrensbeendend. In allen anderen Akten wird in der Maske „BAMF-Entscheidungen“ der Sachstand **2620 16a Mehrfachid.Bescheid bleibt** bzw. **2520 §51 Mehrfachid.Bescheid bleibt** erfasst.

Die wegen MFI nicht weiter bearbeiteten Akten werden in den Prozessschritt MFI weitergeleitet und die Beteiligten (ABH, ggf RA) mit Dokumentvorlage

³ Auf keinen Fall dürfen die Personalien der einzelnen Verfahrensteile verändert und z.B. auf die Angaben im Ur- bzw. Stammverfahren geändert werden, da sonst die MARIIS-Aktenausdrucke nicht mehr die Mehrfachidentität abbilden würden. Dadurch wäre ein späteres Nachverfolgen der Abläufe anhand der Aktenausdrucke (z.B. beim VG) erschwert.

D0104 (ggf. D0247) benachrichtigt. Der Sachstand wird auch im AZR abgebildet, ggf. ist die Löschung von AZR-Nummern zu veranlassen.

Ist einer der bestands- bzw. rechtskräftigen Bescheide ein Anerkennungsbescheid, so sind die zuständigen Außenstellen in Abweichung zur Dienstanweisung "Widerrufsverfahren (allgemein)" ermächtigt, unmittelbar ein Rücknahmeverfahren einzuleiten. Einer gesonderten Vorlage an den Vizepräsidenten bedarf es in diesen Fällen nicht (vgl. DA "Widerruf/Rücknahme").

Auch wenn das Verfahren mit allen Verfahrensteilen durch die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung insgesamt beendet wird, bleiben die Abschiebungsandrohungen aller Verfahrensstelle grundsätzlich vollziehbar.

3.3 Weitere Bearbeitung von verdeckten Folgeanträgen

Verdeckte Folgeanträge werden wie normale Folgeanträge weiterbearbeitet. Die beteiligten Stellen sind unverzüglich unter Nennung der bearbeitenden Außenstelle von der verdeckten Folgeantragstellung zu benachrichtigen.

3.4 Abschließende Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen

Schon ausgehängte Aufenthaltsgestattungen sind – wenn möglich durch das BAMF – einzuziehen. Ansonsten ist die Einziehung über die ABH zu veranlassen.

Bei allen Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen erfolgt die Zustellung durch die bearbeitende Außenstelle. Danach sollen alle Dokumenten-Mappen - auch von Archivakten - an die federführende AS übersandt werden, damit im Falle eines Gerichtsverfahrens alle Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stehen.

4. Anhörung

Auch für Mehrfachantragsteller ist grundsätzlich ein Termin zur persönlichen Anhörung anzuberaumen. Dem Mehrfachantragsteller ist jedoch nur in einem der Verfahrensteile die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Ist der Mehrfachantragsteller z. B. in einem der Verfahrensteile zur Anhörung geladen, in anderen Verfahrensteilen jedoch noch nicht, so ist die Anhörung im Verfahrensteil mit der Ladung mit Wirkung für das gesamte Verfahren durchzuführen.

5. Benachrichtigungspflicht

Folgende Stellen sind durch die zuständige Außenstelle von dem Bekanntwerden der Mehrfachidentitäten zu benachrichtigen:

- alle betroffenen Ausländerbehörden (Formblatt D0104)
- evtl. betroffene Aufnahmeeinrichtung(en)
- evtl. Verwaltungsgericht(e)
- zuständige Polizeibehörde
(vgl. DA-Asyl "Sicherheit")
- beteiligte Verfahrensbevollmächtigte (Formblatt D0247).